



FÜHRUNGSZEUGNISSE BEI EHRENAMTLICHEN

Arbeitshilfe des Landesjugendrings NRW
zum Bundeskinderschutzgesetz



Herausgeber:

Landesjugendring NRW e.V.
Sternstraße 9 - 11
40479 Düsseldorf

Telefon: 02 11/49 76 66-0
Fax: 02 11/49 76 66-29

Email: info@ljr-nrw.de
Internet: www.ljr-nrw.de

Der Landesjugendring NRW im Internet:
Homepage: www.ljr-nrw.de
Initiative: www.umdenken-jungdenken.de
Facebook: www.facebook.com/ljr.nrw
Twitter: www.twitter.com/ljr_nrw

V.i.S.d.P: Gregor Gierlich
Redaktion: Roland Mecklenburg, Gregor Gierlich, Stefan Diener
Satz & Layout: Stefan Diener

Stand: Februar 2013

Quellen:

Wir danken dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW, dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR) sowie dem Bayerischen Jugendring (BJR), dass wir auf ihre Broschüren zurückgreifen und einzelne Textpassagen entsprechend verwenden durften.

Die Muster in den Anlagen A, C, D und E haben wir direkt der Broschüre des BDKJ NRW entnommen.
Die Links zu allen drei Broschüren finden sich auf Seite 42 dieser Arbeitshilfe.

Der Landesjugendring NRW übernimmt keine Garantie dafür, dass die bereitgestellten Informationen vollständig, richtig und in jedem Fall aktuell sind.

In den Artikeln weisen wir durch Links auf Internetseiten anderer Anbieter hin. Für alle diese Links gilt, dass der Landesjugendring NRW keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung sowie Inhalte der verlinkten Seiten hat. Er distanziert sich hiermit ausdrücklich von allen fremden Inhalten aller verlinkten Seiten, zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt und übernimmt für diese keine Verantwortung.

<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>
04	Vorwort
05	Einführung
06	Gemeinsame Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5)
07	Einleitungen
08	Empfehlungen
11	Anlage 1: Gesetzestext
12	Anlage 2: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen
14	Anlage 3: Verpflichtungserklärung
15	Anlage 4: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe
33	Anlage A: Mustervereinbarung zwischen Jugendverband und Jugendamt
36	Anlage B: Muster einer Selbstverpflichtungserklärung
37	Anlage C: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe XY gemäß § 72 a SGB VIII
38	Anlage D: Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
39	Anlage E: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden
41	Anlage F: Straftaten nach § 72a Absatz 1, Kinder- und Jugendhilfegesetz
42	Anlage G: Links

Liebe Leserinnen und Leser,

Kinder und Jugendliche vor Verwahrlosung, Vernachlässigung, Gewalt, und sexuellen Übergriffen zu schützen, ist ein konstitutives und zentrales Anliegen von Jugendverbänden.

Die Jugendverbände und Jugendringe in NRW haben in den vergangenen Jahren ihre Initiativen zur Verwirklichung dieses Anliegens erheblich intensiviert. Dies gilt sowohl für die Interessensvertretung mit und für Kinder und Jugendliche sowie in besonderem Maße auch für die Festlegung und Etablierung von Standards, Verhaltenscodizes und Krisenplänen, die Weiterentwicklung der Qualifizierung hauptberuflicher und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aller Aktivitäten zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

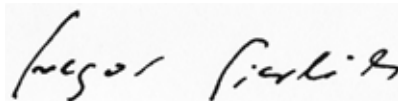
Der Landesjugendring NRW teilt die Ziele des zum 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinder-schutzgesetzes uneingeschränkt. Ob das Gesetz die geeigneten Mittel und Instrumente bereithält und ob seine Vorgaben präzise genug ausgeführt sind, um diese Ziele zu erreichen, bleibt allerdings noch abzuwarten. Dies gilt auch für die Frage, ob, wann und in welcher Weise auch die ehrenamtlich in der Jugendverbandsarbeit Tätigen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse vorlegen müssen um diese Tätigkeit ausüben zu dürfen.

Die hier vorgelegte Textsammlung soll Anregungen und Hilfestellung zur Umsetzung des § 72a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes liefern. Der Landesjugendring NRW ist weiterhin skeptisch, inwieweit die Verpflichtung zur Vorlage erweiterter polizeilicher Führungszeugnisse, wie sie in diesem Teil des Gesetzes geregelt ist, wirklich dem eigentlichen Anliegen des Gesetzes dient. Dennoch ist die gesetzliche Vorgabe auszugestalten und zwar so, dass möglichst einheitliche Vereinbarungen in NRW erzielt werden. Der Landesjugendring NRW hat es daher unterstützt, dass Vereinbarungen auf Grundlage der entsprechenden Empfehlung des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* geschlossen werden sollen und hierzu gemeinsam mit den Landesjugendämtern und den kommunale Spitzenverbänden entsprechende Empfehlungen für NRW vereinbart.

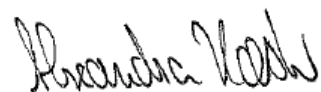
Wir hoffen, dass die folgenden Informationen den Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72 SGB VIII in Städten und Kreisen erleichtern und vereinheitlichen. Gemeinsames Ziel muss es sein diese Vereinbarungen so unbürokratisch und unaufwendig wie eben möglich umzusetzen, um den wesentlichen Aufgaben im Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung nachkommen zu können.



Roland Mecklenburg
Vorsitzender



Gregor Gierlich
Geschäftsführer



Alexandra Horster
Vorsitzende

Führungszeugnisse für Ehrenamtliche

Was steht im Bundeskinderschutzgesetz?

Die Pflicht, Führungszeugnisse in bestimmten Fällen von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, regelt für freie Träger wie die Jugendverbände der § 72a Absatz 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Dieser wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz zum 1. Januar 2012 eingefügt. Der Absatz lautet:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Die erwähnten Straftaten nach Absatz 1 Satz 1 sind eine eindeutige Liste von Straftaten. Sie kommen aus dem Bereich der Sexualstraftaten, bei denen – und nur bei denen – eine Vorstrafe eine Tätigkeit in der Jugendarbeit ausschließt. (Auflistung siehe Anlage F)

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge – ein gemeinsames Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen, der Bundesländer und anderen – hat Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) veröffentlicht. (siehe Seite 15) Sie sind ein Kompromiss

der vielen Interessen, die vertreten werden; und sie sind den Jugendämtern bekannt.

Die Regelungen des § 72a Absatz 3 und 4 um die es in dieser Arbeitshilfe geht, beziehen sich nur auf Ehrenamtliche und ehrenamtliche Tätigkeiten. Für hauptamtlich und hauptberuflich Tätige gelten andere Regelungen. Sie unterliegen in der Regel der Pflicht, ein Führungszeugnis vorzulegen. Ehrenamtlich bedeutet hier: die Tätigkeit wird unentgeltlich ausgeübt oder es werden nur Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz o.ä. gezahlt.

Als ehrenamtlich in diesem Zusammenhang wird das Engagement erst eingestuft, wenn eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird. Für diejenigen, die etwa zusammen mit anderen im Rahmen einer selbstorganisierten Gruppenaktivität aktiv sind, sich engagieren aber keine spezifische Funktion übernehmen, gelten die Regeln nicht. Auch nicht für diejenigen, die bloß teilnehmen und nur „mitlaufen“, um Funktionen und Möglichkeiten kennenzulernen und auszuprobieren.

Der Text des Gesetzes bezieht auch nebenamtlich Tätige ein. Wie dies für den Bereich der Jugendverbände genau zu verstehen ist, blieb leider bislang unklar. Daher erscheint es sinnvoll, davon auszugehen, dass alle Tätigkeiten, die über die für Ehrenamtliche beschriebenen Entschädigungen oder Erstattungen hinausgehen, eine Gleichsetzung mit Hauptberuflichen erfordern.

Wer sich im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) engagiert, wird als hauptamtlich betrachtet und muss in der Regel ein Führungszeugnis vorlegen.

Wie kommen Vereinbarungen zustande?

Die Vereinbarung nach Bundeskinderschutzgesetz wird in der Regel zwischen einem

Verband und dem Jugendamt geschlossen. Die Initiative geht normalerweise vom Jugendamt als dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe aus, denn das Jugendamt und nur das Jugendamt ist dazu verpflichtet. Der Verband kann den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nicht generell ablehnen. Es geht aber darum, eine Vereinbarung zu schließen. Dies ist Verhandlungssache im Rahmen des Gesetzes. Der Entwurf einer Vereinbarung des Jugendamtes muss daher nicht akzeptiert werden. Der Verband kann mit einem eigenen Entwurf oder einem Gegenentwurf in die Verhandlungen gehen. Sinnvoller wäre von vornherein zu verabreden, die Vereinbarung auf der Grundlage der für NRW vereinbarten Empfehlungen zu schließen. Muster für eine solche Vereinbarung sind in dieser Arbeitshilfe enthalten.

Soweit eine Zuständigkeit im Verband nicht klar erkennbar ist (z. B. der Vorstand nach BGB bei einem e.V.), sollte immer davon ausgegangen werden, dass diejenigen Personen im Verband zuständig sind, die auch die Förderanträge rechtsverbindlich unterschreiben.

Eine Vereinbarung ist erst gültig, wenn sie von beiden Seiten, also auch den Verbandsvertreter/innen unterschrieben ist.

Was steht im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis?

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wurde durch eine Änderung des Personenzentralregistergesetzes eingeführt, um die Aufnahme der in § 72a genannten Straftaten in ein Führungszeugnis zu ermöglichen.

Vor dieser Regelung wurden diese Straftatbestände ebenso wie alle anderen im Führungszeugnis aufgeführt, wenn die betreffende Person zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden war. Daher war nicht sichergestellt, dass sämtliche für § 72a SGB VIII maßgeblichen Vorverurteilungen im Führungszeugnis vermerkt würden.

Das erweiterte Führungszeugnis weist daher alle derartigen Vorverurteilungen zusätzlich zu den sonstigen Einträgen im normalen Führungszeugnis aus. § 30a BZRG wurde so konzipiert,

dass das erweiterte Führungszeugnis nicht nur für eine hauptberufliche Tätigkeit beantragt werden kann sondern auch für ehrenamtliche und nebenamtliche Tätigkeiten.

Zum Umgang mit Führungszeugnissen

Zu beachten ist, dass nur einschlägige Vorstrafen, nämlich die in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestände des Strafgesetzbuches, dazu führen, dass die betreffende Person aufgrund von § 72a SGB VIII keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen kann. Das erweiterte Führungszeugnis weist aber nicht nur die Vorstrafen aufgrund der in § 72a SGB VIII benannten Straftaten aus, sondern darüber hinaus auch die Verurteilungen aufgrund anderer Straftaten, wenn diese aufgrund der erforderlichen Mindeststrafhöhe nach den allgemeinen Vorschriften des BZRG in das Führungszeugnis aufgenommen werden. Bei Erwachsenen sind das in der Regel die Verurteilungen zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten (vgl. § 32 BZRG).

Es besteht daher möglicherweise eine Gefahr, dass Vorverurteilungen aufgrund anderer Straftaten in die Bewertung nach § 72a SGB VIII einbezogen werden, obwohl dies weder vorgesehen noch grundsätzlich ratsam ist. Andere Vorstrafen sind für einen Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII grundsätzlich unbeachtlich.

Das erweiterte Führungszeugnis enthält also nicht nur Eintragungen über die Verurteilungen infolge der in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten, sondern darüber hinaus auch die sonstigen Eintragungen des allgemeinen Führungszeugnisses. Daher kann das Problem entstehen, dass durch die Einsichtnahme Kenntnis von Straftaten entsteht, die nicht dem Schutzzweck des § 72a SGB VIII unterliegen. Ein Ausschluss der Beschäftigung dieser Person kann in diesen Fällen nicht pauschal damit begründet werden, dass Eintragungen im Führungszeugnis enthalten seien und damit ein Tätigwerden nach § 72a SGB VIII ausgeschlossen sei. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass keinerlei subjektive Ansprüche auf eine ehrenamtliche Tätigkeit bestehen. Ein einzelner Ehrenamtlicher kann daher nicht verlangen, ein bestimmtes Ehrenamt ausüben zu dürfen.

Welches Jugendamt ist für die Vereinbarung zuständig?

Wenn sich die Tätigkeit eines Verbandes über den Zuständigkeitsraum mehrerer Jugendämter erstreckt, sollten die betroffenen Jugendämter vereinbaren, dass jenes zuständig ist, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat (Geschäftsstelle, postalische Anschrift). Bei kreisangehörigen Kommunen empfehlen wir dringend Vereinbarungen auf Kreisebene abzuschließen. Wie die Zuständigkeit für Aktivitäten landesweit tätiger Verbände und/oder landesweit ausgeschriebener Aktivitäten für NRW geregelt wird wurde noch nicht abschließend festgelegt.

Verfahren / Datenschutz

Im Rahmen des Gesetzes ist nur eine Einsichtnahme des Führungszeugnisses im wörtlichen Sinne erlaubt: Der oder die Ehrenamtliche zeigt dem oder der Verantwortlichen im Verband das Führungszeugnis. Weder das Original noch eine Kopie bekommt der Verband.

Was gilt in NRW?

Auf der Grundlage der bereits erwähnten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge haben die Landesjugendämter gemeinsam mit den freien Trägern von G5 (Landesjugendring, Arbeitsgemeinschaft Offene Türen, Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit, Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit und Paritätisches Jugendwerk) und den kommunalen Spitzenverbänden für NRW gemeinsamen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII erarbeitet (seite 8 f.). Diese stellen aus Sicht des Landesjugendrings NRW einen Kompromiss dar, der geschlossen wurde, um einheitliche Regelungen für ganz NRW zu ermöglichen.

Die vorliegenden gemeinsamen Empfehlungen für NRW orientieren sich in den wesentlichen Punkten an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vom 25.09.2012 (Seite 15 f.). Diese Empfehlungen wurden von Vertretern freier und öffentlicher Träger auf Bundesebene erarbeitet. Es empfiehlt sich bei Weitergabe der NRW Empfehlungen auch die des Deutschen Vereins mitzudenken und sie entsprechend weiter zu reichen.

In Verbindung mit den Präventionskonzepten der einzelnen Verbände ist das in den NRW Empfehlungen unter Punkt 2. genannte Prüfschema der Tätigkeiten von Neben- und Ehrenamtler/innen zu sehen. Die Erstellung eines solchen Schemas durch die Verbände und die Bewertung der ausgeübten Tätigkeiten ist nach den vereinbarten Empfehlungen Grundlage und Voraussetzung für Vereinbarungen mit den Jugendämtern.

Beauftragt, entsprechende Vereinbarungen z.B. mit den Jugendverbänden abzuschließen, ist jeweils der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Empfehlungen raten, jeweils Vereinbarungen auf Kreisebene zu treffen. Wir raten dringend, dieser Empfehlung zu folgen um eine möglichst große Einheitlichkeit für NRW herzustellen. Für den Prozess des Abschließens von Vereinbarungen verweisen wir auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins und auf die Informationen des Deutschen Bundesjugendrings. Vereinbarungen sind danach nicht einseitig festzulegen, sondern partnerschaftlich im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auszuhandeln. Über die Grundsätze dieser Vereinbarungen soll danach jeweils der Jugendhilfeausschuss entscheiden. Der Abschluss der Vereinbarungen selbst gilt als laufendes Geschäft der Verwaltung des Jugendamtes.

Empfehlungen

- der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland,
- der kommunalen Spitzenverbände NRW und
- des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5)

zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung

Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung

I. Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII (siehe Gesetzestext Anlage 1).

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht. Um diese bundesweite Regelung in § 72a SGB VIII möglichst einheitlich umzusetzen, sind bereits zwei Empfehlungen erarbeitet worden:

1. Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012.

Hier wird das gesamte neue Kinderschutzgesetz kommentiert und es werden Empfehlungen zur Umsetzung beschrieben.

2. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.:
Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25. September 2012. (Anlage 4)

Auf der Basis dieser beiden Empfehlungen haben sich stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, die beiden Landesjugendämter in NRW und Vertreter der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in NRW auf weitergehende Empfehlungen verständigt. Zu diesen Trägern gehören:

- der Landesjugendring NRW
- die AGOT - Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V.
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und
- das Paritätische Jugendwerk NRW

Alle Unterzeichnenden dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten – klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen sicherzustellen.

Ziele dieser gemeinsamen Empfehlung der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf Landesebene sind:

- Landesweit die Wege zu beschreiben, wie Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen können, um so Doppelarbeit zu vermeiden.
- Die jugendamtsübergreifende Zusammenarbeit in NRW zwischen den 184 Jugendämtern und ihren Trägern der Kinder- und Jugendförderung bei der Beschreibung der Tätigkeiten zu initiieren, bei denen Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen. Dies soll vor allem dort erreicht werden, wo die Aktionsräume in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nicht identisch mit den Jugendamtsgrenzen kreisangehöriger Jugendämter sind.
- Landesweite Klärung der in Fachkreisen umstrittenen Fragen
- Gemeinsame Veröffentlichung der Empfehlungen für NRW und
- Erleichterung der Verständigung vor Ort in den Arbeitsgemeinschaften, Stadt- und Kreisjugendringen und anderen lokalen Zusammenschlüssen über eine entsprechende Arbeitshilfe.

II. Empfehlung

Die beiden Landesjugendämter, die im Arbeitskreis G 5 vertretenen landeszentralen Träger und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)¹ und den diesen Bereich betreffenden Teil der Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderkinderschutzgesetz der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter² zum BKiSchG als Grundlage für die Arbeit und für

¹ http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder_und_Jugendhilfe/gutachten.2012-10-09.5458210111, nachfolgend „Empfehlungen DV zu § 72a Ehrenamt/Nebenamt“

² (AGJ-BAG LJÄ Empfehlungen zum BKiSchG, Seite 29-33)

Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Zusätzlich zu den dort getroffenen Aussagen werden für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in NRW folgende Empfehlungen beschlossen:

1. Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil eines durch die jeweiligen Träger zu erstellenden und vorzuhaltenden, umfassenden Präventions- und Schutzkonzept. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

2. Prüfschema für Tätigkeiten als Arbeitshilfe

Ein angemessener Kinderschutz erfordert insbesondere die Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen, wie sie in den Empfehlungen des Deutschen Vereins ausführlich beschrieben sind. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit. Ein entsprechendes Prüfschema zur Einschätzung von unterschiedlichen Tätigkeiten ist als Arbeitshilfe beigefügt (Anlage 2).

3. Übernachtung

Es wird festgestellt, dass bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, grundsätzlich eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht.

4. Keine Altersgrenze

Kriterien für die Tätigkeiten, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, sind gemäß gesetzlicher Vorgabe Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen.

5. Verfahren

Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem beigefügten Prüfschema (siehe Anlage 2). Anschließend werden dem Jugendamt diese Tätigkeiten als Grundlage für eine Vereinbarung benannt, bei denen dem freien Träger standardisiert nach dem beigefügten Schema ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ebenso wird auf dieser Grundlage vereinbart, für welche Tätigkeiten kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

6. Laufende Fortschreibung

Dies ist kein abschließender Katalog und entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Eventuell muss die Vereinbarung später angepasst werden.

7. Verständigung auf Kreisebene

Es wird dringend empfohlen, möglichst auf Kreisebene eine Verständigung über die einschlägigen Tätigkeiten zu erzielen, um eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten.

8. Vorlage auch unabhängig von Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe

Über die Formulierung des Deutschen Vereins hinaus halten wir es für notwendig, die Empfehlungen auch anzuwenden, wenn die Maßnahmen nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, sondern mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Bei Jugendverbänden ist davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der §§ 11 oder 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendverbandsarbeit) und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden.

9. Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wie sie bereits von mehreren Jugendverbänden verwendet wird (Anlage 3).

10. Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Auch von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung abgegeben werden.

11. Einverständniserklärung

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII wird empfohlen, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII einzuholen.

12. Klare Regelungen treffen

Alle Unterzeichner dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten –, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen zu sorgen.

13. Analoge Anwendung auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe

Diese Handlungsempfehlung bezieht sich auf den Geltungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII). Die entsprechende Anwendung auf die anderen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist durch den öffentlichen Träger sicherzustellen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:				
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt		ja		nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII		ja		nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel		ja		nein

Gefährdungspotential bzgl.	Gering	Mittel	Hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie-/Machtverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit			
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre			
Dauer:			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

Abschließende Einschätzung:

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig

 ja nein**Begründung:**

Anlage 3

Verpflichtungserklärung

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in



Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)¹

1. Einleitung

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz², das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde der Kinderschutz sowohl im Bereich der Prävention als auch der Intervention normativ ausdifferenziert und erweitert. Ein Ziel des Gesetzes ist es, mithilfe verschiedener gesetzlicher Neuerungen dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen, die außerhalb der Familie und des unmittelbaren Einflussbereichs der Eltern ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Dritten eingehen und aufbauen. Mit § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wurde der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen, in dem Kinder und Jugendliche von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Damit wurde die Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, die bislang nur gegenüber beschäftigten oder vermittelten Personen bestand, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet.

Auslöser für diese Initiative waren insbesondere die Anfang 2010 bekannt gewordenen Vorfälle von sexuellem Missbrauch in Schulen, Internaten, Heimen und sonstigen Einrichtungen. Der Runde Tisch Sexueller Kindesmissbrauch entwickelte daraufhin u.a. Verbesserungsvorschläge und formulierte Forderungen an Politik, Wissenschaft und die

¹ Verantwortlich im Deutschen Verein: Ulrike Peifer. Die Empfehlungen wurden am 30. August 2012 im Fachausschuss „Jugend und Familie“ beraten und am 25. September 2012 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

² BGBl. Jahrgang 2011, Teil I, Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2011, S. 2975 ff.

verschiedenen Akteure vor Ort,³ auf die auch in diesem Kontext ergänzend zurückgegriffen werden kann. Als einen wichtigen Baustein zur Prävention vor sexuellem Kindesmissbrauch sah der Runde Tisch die Sensibilisierung und den Aufbau vorbeugender Maßnahmen im institutionellen Kontext. Die Entwicklung von Präventions- und Schutzkonzepten vor Ort bildet dabei ein zentrales und bedeutsames Instrument, das er nachdrücklich unterstützte. In diesem Zusammenhang entwickelte er u.a. auch Hinweise für die Vorlage von Führungszeugnissen von Personen, die in ihrer Tätigkeit einen engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen aufbauen.⁴

Nach Ansicht des Deutschen Vereins kann die Einsichtnahme in Führungszeugnisse – auch aufgrund ihrer begrenzten Aussagekraft – nur Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes sein und bei Weitem allein nicht ausreichen, um Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Für einen effektiven Kinderschutz ist es unerlässlich, dass die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse in eine vor Ort gemeinsam entwickelte Organisationskultur des präventiven Kinderschutzes eingebettet ist. Regelmäßige Strukturen und Vorgehensweisen müssen anhand von Präventions- und Schutzkonzepten geschaffen, kommuniziert und gelebt werden. Sie haben sicherzustellen, dass Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen zur Sprache gebracht werden, ihnen nachgegangen wird und sie institutionell professionell entsprechend fachlicher Standards bearbeitet werden. Zu einem umfassenden Präventions- und Schutzkonzept zählt damit auch ein Krisenleitfaden, um bei Vorliegen eines Verdachts oder Vorfalls umgehend und angemessen zu handeln.⁵

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen ist Grundlage für gutes pädagogisches Handeln und damit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch von Neben- und Ehrenamtlichen unerlässlich. Daneben bildet das zivilgesellschaftliche Engagement für Kinder und Jugendliche ein hohes Gut, das es bestmöglich zu bewahren gilt. Ohne ehrenamtliches Engagement wäre die Kinder- und Jugendhilfe nicht denkbar. Für den Deutschen Verein ist es daher von großer

³ Vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich vom 30. November 2011, abrufbar unter www.rundertisch-kindesmissbrauch.de.

⁴ Vgl. Abschlussbericht des Runden Tisches (S. 24 f.) sowie Anlage 3 zum Abschlussbericht „Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen“, ebenfalls abrufbar unter www.rundertisch-kindesmissbrauch.de.

⁵ Derartige Präventions- und Schutzkonzepte sowie Krisenleitfäden existieren bereits in vielen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und können bei den jeweiligen Trägern abgefragt werden.

Bedeutung, die Prävention in diesem Feld als Teil eines allgemein akzeptierten Selbstverständnisses und einer täglich gelebten Normalität herauszubilden, ohne dabei eine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen zu schaffen. Auch wenn die Einsichtnahme in Führungszeugnisse das Instrument ist, um den Wissenstransfer von bereits strafrechtlich bekannt gewordenen Vorfällen in die Strukturen vor Ort zu ermöglichen, und der Vorlage ein Warneffekt gegenüber potenziellen Täter/innen innewohnen kann, steht sie nicht für einen Generalverdacht gegenüber neben- oder ehrenamtlich Tätigen. Auch appelliert der Deutsche Verein eindringlich daran, die Einsichtnahme in Führungszeugnisse nicht schematisch oder pauschal vorzunehmen, sondern die Voraussetzungen, unter denen eine Einsichtnahme nur möglich ist, ernst zu nehmen, ihr tatsächliches Vorliegen jeweils im Einzelfall auf Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit verantwortungsvoll zu prüfen und hierdurch zu einem sinnvollen und nachvollziehbaren Ergebnis zu kommen. Ansonsten wird die Gefahr gesehen, dass die intendierte Verbesserung des Kinderschutzes formal umgesetzt wird und Bereiche des Ehrenamts mit unnötigen Hürden belastet werden, die Engagement behindern.

Ziel der nachfolgenden Empfehlungen ist es, die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort bei der Umsetzung der Regelungen in § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII zu unterstützen. Sie richten sich vor allem an die örtlichen und überörtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie an die Zusammenschlüsse auf Länder- und Bundesebene.

2. Anwendungsbereich von § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII

Die Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe, sich von Neben- und Ehrenamtlichen Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, gilt nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen. Nach § 72 a Abs. 3 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gehalten, sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse⁶ vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern

⁶ In erweiterten Führungszeugnissen sind auch einschlägige Verurteilungen unterhalb der sog. Bagatellgrenze, also Verurteilungen mit einer Geldstrafe unterhalb von 90 Tagessätzen oder mit einer Freiheitsstrafe unterhalb von drei Monaten, aufgenommen, die in einfachen Führungszeugnissen nicht enthalten sind.

dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Über Vereinbarungen, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII mit den Trägern der freien Jugendhilfe und mit Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII zu schließen hat, ist daneben sicherzustellen, dass dies auch die freien Träger für unter ihrer Verantwortung tätige Neben- und Ehrenamtliche tun. Die Vereinbarungen sind grundsätzlich Ergebnis eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses von öffentlichen und freien Trägern vor Ort. Sie sind das Instrument, um eine Ausformung der gesetzlichen Vorgaben gemeinsam vorzunehmen und eine Verständigung über das Vorgehen im Regel- und Ausnahmefall herbeizuführen. Der Deutsche Verein empfiehlt, sich in den Vereinbarungen gleichwohl auf das Wesentliche zu beschränken. Mit wem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen, hängt von den Strukturen der einzelnen freien Träger vor Ort ab.

2.1 Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Ausfüllung der Begriffe „neben- und ehrenamtliche Tätigkeit“ beschränkt sich in den vorliegenden Empfehlungen ausdrücklich auf den konkret hier betroffenen Gesetzeskontext. Eine allgemein gültige Definition, die für andere Bereiche gleichermaßen gilt, ist nicht möglich und wird an dieser Stelle nicht gegeben.

2.1.1 Ehrenamtlich tätige Personen

Ehrenamtlich im Sinne des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII ist eine Betätigung dann, wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, dem Gemeinwohl dient und bei einer Organisation oder Struktur erfolgt, die Aufgaben ausführt, welche im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz o.Ä. stehen dabei der Einordnung als Ehrenamtliche/r nicht entgegen.

In einer besonderen Situation sind die Tätigen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

wahrnehmen. Sie sind nicht von § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII umfasst, sondern haben gemäß § 72 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII ein Führungszeugnis vorzulegen.⁷

Die Abgrenzung zwischen den ehrenamtlich tätigen Personen und den engagierten, aber noch nicht ehrenamtlich tätigen Personen erfolgt insbesondere über das Merkmal der „Betätigung“ und dessen Relevanz.

Bei selbstorganisierten Gruppen beispielsweise im Rahmen der Jugendarbeit liegt dann eine ehrenamtliche Betätigung vor, wenn einem oder mehreren Tätigen in der Gruppe eine eindeutige Funktion oder Aufgabe zugewiesen ist. Dort, wo die selbstorganisierte Gruppe nur aus einem Kreis Aktiver besteht, ohne dass einer hieraus eine spezifische Funktion übernimmt, übt keine dieser Personen eine ehrenamtliche Betätigung aus.

Bei sog. Schnupperphasen beginnt die ehrenamtliche Tätigkeit dann, wenn die interessierte und engagierte Person nicht mehr nur mitläuft und ihr die Arbeit vorgestellt wird, sondern sie eigene Aufgaben verantwortlich übernimmt.

2.1.2 Nebenamtlich tätige Personen

Unter die nebenamtlich tätigen Personen fallen nicht nur diejenigen, die neben ihrem Hauptamt in einem Nebenamt tätig werden, sondern auch die nebenberuflich tätigen Personen. Vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes waren die nebenamtlich oder -beruflich tätigen Personen von § 72 a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII a.F. erfasst.⁸ Diese fallen nun ausdrücklich unter § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII.

In den vorliegenden Empfehlungen wird stets nur von nebenamtlich tätigen Personen gesprochen, die nebenberuflich tätigen Personen sind hiermit jedoch gleichermaßen umfasst.

Für die Ausfüllung des Begriffs „Nebenamtlichkeit“ ist im Rahmen des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII weniger die Abgrenzung zur „Ehrenamtlichkeit“ von Belang, da die

⁷ Hinsichtlich des BFD vgl. Begründung des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 17. Februar 2011 (BT-Drs. 17/4803), in dem der BFD von anderem bürgerschaftlichem Engagement ausdrücklich unterschieden wird.

⁸ Vgl. Wiesner, SGB VIII-Kommentar, 4. Aufl., § 72 a Rn. 7 a.

ehrenamtlich Tätigen ebenfalls von der Vorschrift umfasst sind, sondern insbesondere zum Begriff der „Hauptamtlichkeit“ bzw. „Hauptberuflichkeit“. Im Gegensatz zur hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit spricht man dann von einer nebenamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, wenn neben einer hauptamtlichen/-beruflichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder auch mehreren weiteren Tätigkeiten nachgegangen wird. Diese nebenamtliche/-berufliche Tätigkeit kann bei einem anderen Arbeitsgeber, beim Hauptarbeitsgeber oder auch im Rahmen einer Selbstständigkeit erfolgen. Im Gegensatz zur „Ehrenamtlichkeit“ wird die Nebentätigkeit aufgrund eines Werk-, Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt.

2.2 Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Neben- oder ehrenamtliche Personen können nur dann von § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII umfasst sein, wenn sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (vgl. § 2 SGB VIII).

Hinsichtlich § 72 a Abs. 4 SGB VIII stellt darüber hinaus die Gesetzesbegründung klar, dass sich die Vereinbarungen nur auf die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) oder auf die Beteiligung an der Erfüllung anderer Aufgaben seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) in den Fällen von §§ 42, 43, 50 bis 52 a und 53 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 SGB VIII beziehen.

Da Gefährdungssituationen und sexuelle Übergriffe nicht auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt sind, sondern auch überall dort entstehen und stattfinden können, wo Neben- und Ehrenamtliche mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen, ruft der Deutsche Verein dazu auf, auch in all diesen Strukturen Präventions- und Schutzkonzepte zu entwickeln (z.B. Aktivitäten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im sportlichen, kulturellen oder schulischen Bereich, auch durch privat-gewerbliche oder kommerzielle Anbieter). Die Vorlage von Führungszeugnissen von Neben- und Ehrenamtlichen ist auf der Grundlage von § 30 a Bundeszentralregistergesetz auf freiwilliger Basis ebenfalls möglich und sollte im Rahmen von Präventions- und Schutzkonzepten vor Ort geklärt werden.

2.3 Finanzierung durch öffentliche Jugendhilfe

Der Deutsche Verein teilt die Rechtsauffassung der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung, wonach § 72 a Abs. 4 SGB VIII nur diejenigen Leistungen umfasst, die auch von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.

Leistungen durch sonstige kommunale öffentliche Mittel an Träger oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sieht der Deutsche Verein nach Sinn und Zweck des Gesetzes ebenfalls von § 72 a Abs. 4 SGB VIII umfasst. Gegebenenfalls ist über entsprechende Vereinbarungen oder Förderrichtlinien/-kriterien dafür Sorge zu tragen, dass jedwede Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, die anderweitig finanziert wird, an dieser Stelle dem Grunde nach umfasst ist.

3. Örtliche Zuständigkeit

Der räumliche Tätigkeitskreis von Trägern der freien Jugendhilfe, wie bspw. Jugendverbänden, entspricht unter Umständen nicht den örtlichen Zuständigkeiten der öffentlichen Jugendhilfeträger. Bei der Frage, zwischen wem im Einzelfall die Vereinbarungen nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII geschlossen werden müssen, empfiehlt der Deutsche Verein, die Festlegung entsprechend § 75 SGB VIII zu treffen. Danach ist derjenige öffentliche Träger für den Abschluss der Vereinbarungen zuständig, der für die Anerkennung des freien Trägers zuständig war oder wäre. Die örtliche Zuständigkeit für § 75 SGB VIII ist in den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder zum Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegt.

4. Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts

Die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis besteht bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nur bei bestimmten Tätigkeiten, nämlich nur dann, wenn Kinder oder Jugendliche⁹ beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird, also die Tätigkeit in einem pädagogischen Kontext ausgeübt wird. Nicht umfasst sind damit beispielsweise neben- oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Kassenwart, IT-Unterstützung oder im Elternbeirat.

⁹ Im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII sind Jugendliche gemeint, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Darüber hinaus besteht eine Pflicht zur Einsichtnahme nur dann, wenn die Einsichtnahme aufgrund des besonderen Kontakts, den die Tätigkeit ihrer Art, Intensität und Dauer nach ermöglicht, geboten ist. Die Gefährdung für Kinder und Jugendliche entsteht durch das strategische Ausnutzen und den Missbrauch der Situation durch den/die Täter/in. Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen besteht bei der Vielzahl derartiger Situationen nur ein geringes Risiko, dass es tatsächlich zu Übergriffen kommt. Aus Sicht der Täter/innen werden jedoch vor allem diese Situationen gesucht. Der im Folgenden verwandte Begriff des „Gefährdungspotenzials“ ist daher in dem Sinne zu verstehen, dass hiermit das Potenzial der Gefährdung beschrieben wird, die von möglichen Täter/innen in bestimmten Settings ausgeht.

Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial von Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Es können jedoch auch unabhängig von dem Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses Situationen bestehen, die allein aufgrund des potenziell möglichen Näheverhältnisses vom Täter/von der Täterin ausgenutzt und missbraucht werden können.

Bei der Bewertung der Tätigkeiten kommt es auf den konkreten Fall und den tatsächlichen Inhalt der Tätigkeit an, die von der einzelnen Person wahrgenommen werden soll, nicht etwa auf dessen Bezeichnung. Dabei ist eine Betrachtungsweise aus der ex-ante-Sicht anzulegen. Entscheidend ist danach, ob die konkrete Tätigkeit selbst die Möglichkeit bietet, eine Kinder und Jugendliche durch eine/n Täter/in gefährdende Situation entstehen lassen zu können.

Jede Bewertung ohne Berücksichtigung der Kriterien, die sich aus der Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit ableiten, widerspräche der in § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII angelegten Differenzierung. So ist beispielsweise auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen¹⁰ für die Entscheidung jeweils eine konkrete Betrachtungsweise der Tätigkeit anhand der Kriterien anzulegen (vgl. auch 4.4.2). Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss wäre nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht gesetzeskonform.

¹⁰ Betroffen können nur diejenigen sein, die mit Vollendung des 14. Lebensjahrs die Strafmündigkeit erreicht haben.

Der Deutsche Verein hat im Folgenden Kriterien zur Art, Intensität und Dauer des Kontakts entwickelt, um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern. Je nach konkreter Tätigkeit vor Ort senken oder erhöhen sie das Gefährdungspotenzial. Entscheidend sind stets eine Gesamtschau und -bewertung aller vorliegenden Kriterien sowie eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials insgesamt. Liegen nach einer aufgabenspezifischen Beurteilung beispielsweise alle Merkmale im Bereich eines minimalen bis auszuschließenden Risikos, ist – unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten – für die Ausübung dieser Tätigkeiten von einer Einsichtnahme in das Führungszeugnis abzusehen.

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer

Niedrig ----- Hoch

Art

Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich

Kein Hierarchie-/Machtverhältnis

Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses

Keine Altersdifferenz

Signifikante Altersdifferenz

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis

Intensität

Tätigkeit wird gemeinsam mit Anderen wahrgenommen

Tätigkeit wird allein wahrgenommen

Sozial offener Kontext hinsichtlich

Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich

- Räumlichkeit oder
- struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe

- Räumlichkeit oder
- struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe

Tätigkeit mit Gruppen

Geringer Grad an Intimität/
kein Wirken in Privatsphäre des
Kindes/Jugendlichen
(z.B. Körperkontakt)

Dauer

Einmalig/punktuell/
gelegentlich

regelmäßig wechselnde
Kinder/Jugendliche

Tätigkeit mit individuellem Kind
oder Jugendlichen

Hoher Grad an Intimität/
Wirken in Privatsphäre des
Kindes/Jugendlichen
(z.B. Körperkontakt)

von gewisser Dauer/
Regelmäßigkeit/umfassende
Zeitspanne

dieselben Kinder/Jugend-
lichen für gewisse Dauer

4.1 Art

Die Tätigkeit muss der Art nach eine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Bildung oder ein vergleichbarer Kontakt sein. Gemeinsames Merkmal ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfinden muss.

Das Bestehen eines Hierarchie- oder Machtverhältnisses erhöht das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen und kann damit das Gefährdungspotenzial deutlich erhöhen. Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis kann beispielsweise durch eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit entstehen.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–18 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche spielt die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine entscheidende Rolle. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden können, kann je nach Höhe der Altersdifferenz zu- bzw. abnehmen.

Bei der Entscheidung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis ist auch zu berücksichtigen, ob die Kinder und Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelnen Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, eine Behinderung oder ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis).

4.2 Intensität

Sobald die Tätigkeit zu mehreren ausgeübt wird, findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindert (z.B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielefest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager).

Ein besonderer Grad der Intensität kann bei einer Tätigkeit mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen entstehen (z.B. ehrenamtliche/r Betreuer/in, Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen), während dieser bei einer Tätigkeit in einer Gruppe abgemildert ist (z.B. Leiter/in einer Jugendgruppe oder eines Kinderchors).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere Gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder Wirken in der Privatsphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden).

4.3 Dauer

Die Gesetzesbegründung weist im Hinblick auf die Regelmäßigkeit und Dauer beispielhaft bei Aushilfen für Kinderbetreuung auf die Vergleichbarkeit mit einer hauptberuflich beschäftigten Person hin. Dies ist allerdings nur möglich, soweit es eine zum Neben- oder Ehrenamt vergleichbare Tätigkeit gibt.

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Sofern die Tätigkeit nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfindet, nimmt das Gefährdungspotenzial daher deutlich ab. Allerdings

kann auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen, die die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer Ferienfreizeit von drei Wochen).

Bei der Bewertung der Dauer muss auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

4.4 Anwendungsbeispiele

4.4.1 Übernachtung

Sobald die Tätigkeit eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsieht, wird durch den Deutschen Verein die potenzielle Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als so hoch eingeschätzt, dass in diesen Fällen regelmäßig ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Ausnahmen sind allenfalls dann denkbar, wenn durch andere zusätzliche Maßnahmen oder Umstände das Gefährdungspotenzial abgesenkt wird, beispielsweise wenn die Nachtwache durch zwei Personen durchgeführt wird. Derartige Ausnahmefälle im Einzelfall bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation. Im Rahmen des § 72 a Abs. 4 SGB VIII wird empfohlen, die Anforderungen an derartige Ausnahmen in die Vereinbarungen aufzunehmen.

4.4.2 Minderjährige als Neben- oder Ehrenamtliche

Im Bereich der Jugendarbeit sind zu einem überwiegenden Teil Jugendliche als Neben- oder Ehrenamtliche tätig. Sobald sich der/die Neben- oder Ehrenamtliche unter nahezu Gleichaltrigen befindet (z.B. Jugendgruppe), ist das Gefährdungspotenzial und damit auch die Gefahr des Ausnutzens eines Hierarchie-/Machtverhältnisses oder besonderen Vertrauensverhältnisses über die Tätigkeit so gering, dass in der Regel von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis abgesehen werden kann. Ist der Altersunterschied hingegen signifikant (z.B. Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch Jugendliche), ist dort je nach Tätigkeit im Einzelfall in der Regel die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.

5. Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen zu erfolgen.

Entsprechend der Handhabung des Bundesamtes für Justiz empfiehlt der Deutsche Verein, nur Führungszeugnisse anzuerkennen, deren Ausstellungsdatum maximal drei Monate zurückliegt. Da das Führungszeugnis nur zur Einsicht vorgelegt wird, ist es bei mehrfacher neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit möglich, innerhalb der Gültigkeitsdauer von drei Monaten das Führungszeugnis bei mehreren Trägern vorzulegen. Bei Überschreiten der drei Monate ist jeweils ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen.

Bei „spontanem“ Engagement wird es wegen des Zeitlaufs, den das Einholen und die Beantragung eines Führungszeugnisses erfordert, regelmäßig nicht möglich sein, ein Führungszeugnis vorzulegen. Dies sind Fälle, in denen entweder die Maßnahme spontan stattfindet oder der/die Neben- oder Ehrenamtliche spontan eingesetzt wird (z.B. spontaner Kita-Ausflug oder kurzfristiges Einspringen bei Jugendfreizeit wegen Krankheit der ursprünglich vorgesehenen Person). Der Deutsche Verein empfiehlt, in solchen Ausnahmefällen im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- bzw. Ehrenerklärung einzuholen. Je nach Dauer der Tätigkeit im Einzelnen und Grad des Gefährdungspotenzials reicht eine derartige persönliche Erklärung ohne weitere Sicherungsmaßnahmen gleichwohl nicht immer aus (z.B. siehe oben Übernachtung). Das konkrete Vorgehen bei spontaner Übernahme einer Tätigkeit sollte Eingang in die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Träger finden.

Nach Ablauf von fünf Jahren ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Bei Einsichtnahme in das Führungszeugnis sollte bereits der Termin des nächsten Vorlagezeitpunkts notiert werden.

6. Kosten¹¹

Ehrenamtlich Tätige sind derzeit von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf

¹¹ Vgl. Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamts für Justiz vom 6. Juni 2012.

Gebührenbefreiung gestellt und anhand einer Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Auch ist der Verwendungszweck anzugeben.

Eine Gebührenbefreiung für nebenamtlich Tätige wird hingegen nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird.

7. Neben- oder ehrenamtlich Tätige mit Wohnsitz im Ausland

In § 72 a SGB VIII ist bei neben- oder ehrenamtlich Tätigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit weder die Einsichtnahme in ein europäisches Führungszeugnis noch – außerhalb Europas – in das Führungszeugnis des Heimatlandes vorgesehen. Sofern diese Personen ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, beantragen sie ein reguläres erweitertes Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde in Deutschland, das über Straftaten, die der deutschen Strafgerichtsbarkeit unterliegen, Auskunft gibt.

Bei neben- oder ehrenamtlich Tätigen mit Wohnsitz im Ausland empfiehlt der Deutsche Verein, mithilfe entsprechender persönlicher Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärungen einen vergleichbaren Schutz zu schaffen, um auch dieser Personengruppe die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit zu ermöglichen. Dies sollte auch in die lokalen Präventions- und Schutzkonzepte aufgenommen werden.

8. Datenschutz und Dokumentation

Nach den datenschutzrechtlichen Grenzen in § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist eine Dokumentation der Daten, wie beispielsweise das Datum des Führungszeugnisses oder der Umstand, dass das Führungszeugnis keine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII enthält, grundsätzlich nicht erlaubt. Nur soweit dies bei einer Person, die aufgrund der einschlägigen Strafvorschriften verurteilt ist, für einen Ausschluss von der Tätigkeit erforderlich ist (Person akzeptiert z.B. den Ausschluss nicht), ist eine beschränkte Speicherung ausnahmsweise möglich. Ausschließlich in diesen Fällen dürfen allein

- der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,

dokumentiert werden.

Wenn Daten gespeichert werden, sind diese entweder unverzüglich, sofern nach der Einsichtnahme die Tätigkeit nicht aufgenommen wird, oder aber spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

Insgesamt setzen damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72 a Abs.5 SGB VIII der Dokumentation vor Ort sehr enge Grenzen, was das Vorgehen schwieriger macht. Notiert werden darf ohne datenschutzrechtliche Beschränkung der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des Führungszeugnisses berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst.

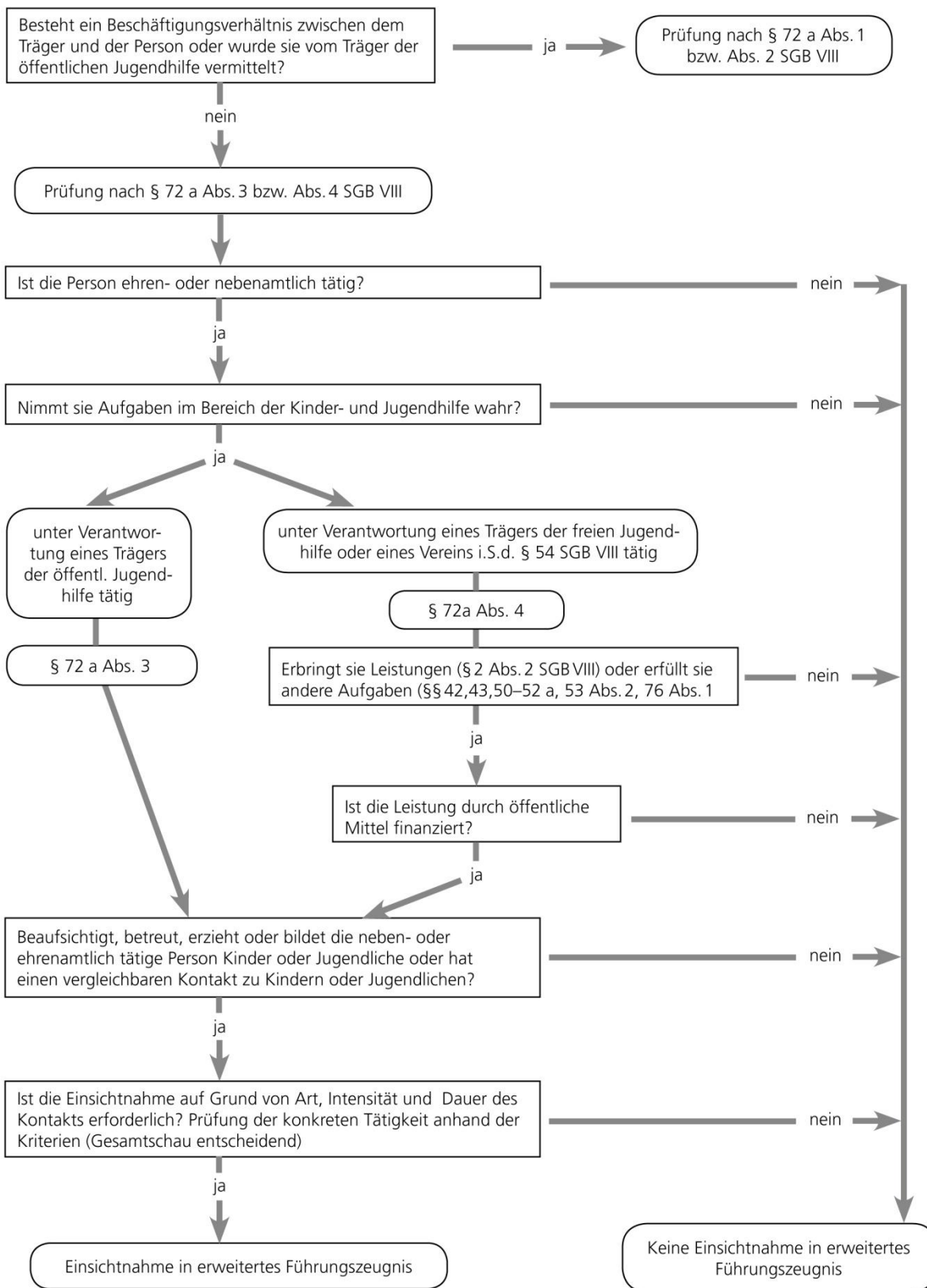
9. Haftung

Sollte es zu Fehlern oder Versäumnissen bei der Umsetzung des § 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII kommen und hierdurch Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen verursacht worden sein, die mithilfe der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis hätten verhindert werden können, gelten die allgemeinen Haftungsgrundsätze.

Um das Organisationsverschulden auszuschließen, ist es für die Träger wichtig, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der Strukturen zu sorgen, deren Einhaltung nachgehalten wird. Dazu zählt auch, in Vereinbarungen festzulegen, bei welchen Tätigkeiten Führungszeugnisse vorzulegen sind. Insbesondere in ausschließlich ehrenamtlichen Strukturen ist es wichtig, die Zuständigkeiten klar zu regeln und konkrete Personen hierfür zu benennen.



Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72 a Abs. 3 und 4 SGB VIII



Mustervereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband

Auf Grundlage der Empfehlungen

- der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland,
- der kommunalen Spitzenverbände NRW und
- des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5)

zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung.

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII zwischen dem

Jugendverband NN
als freien Träger der Jugendhilfe

und dem
Jugendamt des Kreises/der Stadt NN

auf Basis des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses der Stadt/des Kreises NN vom [...]

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten. In seiner Arbeit leistet der Jugendverband NN einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit im Jugendverband NN aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

1. Der Jugendverband NN verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventionskonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Jugendarbeit umzusetzen.

2. Im Rahmen der § 11 und § 12 SGB VIII erbringt der Jugendverband NN folgende Angebote entsprechend § 2 (2) SGB VIII.

Hier sind die einzelnen Aktivitäten aufzuführen, dies könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

- Wöchentliche Gruppenstunde für Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 12 Jahren
- Wöchentliche Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren
- Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren
- Kooperationsprojekte im Rahmen der Jugendarbeit mit N.N (Name der Partner)

- Projekte, Beteiligung an Kampagnen und Aktionen für Kinder und Jugendliche wie: 72-Stunden-Aktion, Wahlaktion anlässlich der Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen, Sternsingeraktion, Fair Trade Aktion, Martinsfeuer/-zug, ...
- Bildungsmaßnahmen mit Kindern und Jugendlichen
- Fest- und Kulturveranstaltungen wie Karnevalsfeier für Kinder,
- 2 Rockkonzerte im Jahr, ...
- Offener Treff für Jugendliche an zwei Abenden der Woche
- Betrieb einer Kleinen Offenen Tür mit wöchentlichen Öffnungszeiten von 20 Stunden
- usw.

Kommt es zu einer Erweiterung des Leistungsspektrums des Jugendverbandes NN ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten.

3. Der Jugendverband NN verpflichtet sich keine ehren- oder nebenamtlichen Leiterinnen und Leiter, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind, unter der in Punkt 4 genannten Feldern einzusetzen.

4. Für folgende Aktivitäten und Angebote des Jugendverbandes NN, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, ist von den entsprechenden Personen dem Vorstand/der Leitung des Jugendverbandes NN ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 BzrG zur Einsicht vorzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Jugendverband NN, ob eine Vorlage erforderlich ist.

Die Vorlage hat vor Beginn der Tätigkeit zu erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

Auflistung der Tätigkeiten/Funktionen, Beispiele:

- Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 12 Jahren
- Leitungstätigkeit bei der wöchentlichen Gruppenstunde für Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren
- Leitungsfunktion bei der Durchführung von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren

5. Sollte wegen spontanem ehrenamtlichen Engagements der unter 4 genannten Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein, sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung/Ehrenerklärung unterzeichnet werden.

6. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist entsprechend zu dokumentieren (siehe Anlage). Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach § 72a SGB VIII Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

7. Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen.

8. Der öffentliche Träger stellt die Formulare zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Verfügung.

9. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich, den Jugendverband NN bei der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen, sowie eine auskömmliche Förderung zusätzlicher Ausbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.

10. Bei Veränderungen in den Regelungen zur Gebührenfreiheit der Ausstellung von erweiterten Führungszeugnissen, erstattet der öffentliche Träger der Jugendhilfe die anfallenden Kosten.

11. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum TT.MM.JJJJ in Kraft. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Unterschrift
Öffentlicher Träger der
Jugendhilfe

Unterschrift
Vorstand/Leitung des
Jugendverbandes NN

Muster einer Selbstverpflichtungserklärung

Vorname

Name

Anschrift

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort

Datum

Unterschrift des/der MitarbeiterIn

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugend- hilfe XY gemäß § 72 a SGB VIII

Name des Ehrenamtlichen	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Erklärung zur Speicherung der angegebenen Daten	Unterschrift des Ehrenamtlichen	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Name und Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				

**Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen*

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/

Name und Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

Geboren am:

in:

wird hiermit gebeten, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

(Name des Trägers) vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel des Jugendverbands/der Jugendorganisation

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein/e Leiter/in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum,	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	Nein	Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.
JHA Vertreter/innen	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst im Jugendtreff	Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus.
Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Links & Literatur:

Ausgewählte Veröffentlichungen zum § 72a SGB VIII:

Arbeitshilfe des BDKJ:

kinder-schuetzen.bdkj-nrw.de

Arbeitshilfe DBJR

http://www.dbjr.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/dbjr_ah-bkischg_web.pdf

Arbeitshilfe Bayerischer Jugendring:

http://www.bjr.de/fileadmin/user_upload/Recht/2012-10-17_AH-BKiSchG-Inhalt.pdf

Landesjugendring NRW (Beschluss 2010 Kinderschutz / Führungszeugnisse)

http://www.ljr-nrw.de/fileadmin/Dokumente/Beschluesse/Beschluss_FZ_170610.pdf

Handreichung Evangelische Kirche im Rheinland:

http://www.ekir.de/jugend/Downloads/Handreichung_Kinderschutz_korr_.pdf

praetect: <http://www.praetect.de>

AJS:

<http://www.ajs.nrw.de/index.php/praevention-gegen-sexuelle-gewalt/weiterbildung.html>

[Es folgt ein Auszug aus dem Literaturverzeichnis des Portals Kinderschutz in Niedersachsen \(http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?FA669719C2975CC8ACF201B6C21EE817\):](http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?FA669719C2975CC8ACF201B6C21EE817)

Mustervereinbarung zur Umsetzung § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII für Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Der Landesbeirat für Jugendarbeit, der Landesjugendring und die Kommunalen Spitzenverbände haben eine neue Mustervereinbarung erarbeitet. Sie regelt die Umsetzung des Schutzauftrags nach **§ 8a SGB VIII** (http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html) und die Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach **§ 72a SGB VIII**

(http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__72a.html) für die Jugend- und Jugendsozialarbeit.

Im Anhang des Mustervertrags befindet sich zusätzlich eine Auflistung mit Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, Ansprechpartner bei einem entsprechenden Verdacht, Erläuterungen bzw. Kriterien zur Abgrenzung der Tätigkeiten sowie Hinweise zum Datenschutz.

Hier herunterladen: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_download.cfm?uuid=951CF514BACEC856C15E45B4EB993592&&IRACER_AUTOLINK&&

Handlungskonzept der Evangelischen Kirche gegen sexuellen Missbrauch

Im Juli 2012 hat die Evangelische Kirche Deutschland (EKD) eine Überarbeitung bereits bestehender Leitlinien Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst veröffentlicht. Das Handlungskonzept folgt den Vorgaben zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch. Es nimmt außerdem Erkenntnisse aus den vom Kirchenamt der EKD durchgeführten Veranstaltungen zur disziplinarrechtlichen Aufarbeitung von Sexualstraftaten durch Mitarbeitende im kirchlichen Dienst auf. Die Leitlinien „**Hinschauen - Helfen - Handeln**“

(http://www.ekd.de/download/20120828_hinschauen_helfen_handeln.pdf) stehen auf der **Website der EKD** (<http://www.ekd.de/missbrauch/hinweise.html>) als Download zur Verfügung.

Empfehlungen zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)

Mit § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wurde die Pflicht der Träger der Jugendhilfe, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen, unter bestimmten Voraussetzungen auf neben- oder ehrenamtlich tätige Personen ausgeweitet. Als konkrete Hilfestellungen zur Umsetzung dieser neuen Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes in der Praxis hat der Deutsche Verein entsprechende Empfehlungen verabschiedet.

Download unter: <http://www.deutscher-verein.de>.

Handeln bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen

Das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, Hamburg, hat für Lehrkräfte und andere pädagogische Mitarbeitende Handlungsempfehlungen und Interventionsschritte bei sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen veröffentlicht. Die Broschüre vom Dezember 2010 steht als **Download** auf der **Website des LI Hamburg** (<http://li.hamburg.de/publikationen-2011/2819800/handeln-sexuelle-grenzverletzung.html>) zur Verfügung.

Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter haben Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz formuliert. Sie sollen als Orientierungsrahmen dienen und erste Hinweise zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes für die örtliche Ebene der Kinder- und Jugendhilfe geben.

Infos hier: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?uuid=FA669719C2975CC8ACF201B6C21EE817&and_uuid=970770670BE4291A69030A36E6F09DE3

Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Das im DIJuF erarbeitete Kompendium gibt eine erste Hilfestellung für die Praxis bei der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes. Es stellt die Neuerungen umfassend und mit Begründung sowie weiteren Gesetzesmaterialien dar und arbeitet die wesentlichen Praxisfragen heraus. Durch eine thematische Gliederung finden Fachkräfte unterschiedlicher Bereiche leicht die für sie relevanten Themen und Regelungen.

Infos hier: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?uuid=FA669719C2975CC8ACF201B6C21EE817&and_uuid=1399400EACD2B0B858ACA917BC379BC9

Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinder-schutzgesetzes

Die neu aufgelegte Arbeitshilfe der AGJ zum SGB VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes bündelt für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe alle Informationen zu den seit Januar 2012 gültigen Änderungen. Die Neuregelungen und zentralen durch das BKiSchG geänderte Paragraphen des SGB VIII werden detailliert dargestellt. Darüber hinaus beinhaltet die Arbeitshilfe auch die Neuregelungen durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Infos hier: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?uuid=FA669719C2975CC8ACF201B6C21EE817&and_uuid=79AE0358B9926468941C71B8C062BBD4

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport – Handlungsleitfaden & Orientierungshilfe für rechtliche Fragen

Die Deutsche Sportjugend hat zwei umfangreiche Broschüren erstellt, die sich zum einen mit konzeptionellen, zum anderen mit rechtlichen Fragen der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport beschäftigen. Die Arbeitsmaterialien berücksichtigen auch Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse des Runden Tisches. In beiden Broschüren können Vereine anhand einer Checkliste überprüfen, ob sie wesentliche präventive Bausteine umsetzen. Außerdem stehen diverse Vorlagen zur Verfügung. Die **Arbeitshilfen** stehen unter <http://www.dsj.de/Publikationen> zum Download bereit und können dort als Printversion bestellt werden.

Prävention sexualisierter Gewalt: Leitfaden für Elternabend

Die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW hat einen praxisnahen Leitfaden für die Gestaltung eines Elternabends zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ entwickelt. Die Arbeitshilfe bietet Ideen zur Formulierung der Einladung, der Rahmengestaltung und Durchführung sowie zu Unterstützungsmöglichkeiten (für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter aus NRW) bei der Planung des Elternabends. Der **Leitfaden** steht unter <http://www.thema-jugend.de> kostenlos zum Download bereit.

Schulungsmappe Sex. Sex! Sex? – Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt bei Internationalen Begegnungen, Kinder- und Jugendreisen

Wie können Betreuerinnen und Betreuer von Jugendfreizeiten zum Thema Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt qualifiziert werden? Die Schulungsmappe „Sex. Sex! Sex?“ bietet Schulungsmaterialien für ein trägerübergreifendes Konzept der Sexualpädagogik bzw. der Prävention und Krisenintervention bei sexueller Gewalt bei Kinder- und Jugendreisen. Das besondere daran: In der Schulungsmappe werden Methoden, Wissen und Handlungsempfehlungen vermittelt, die unabhängig von trägerbezogenen Werten anwendbar sein sollen.

Infos hier: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?uuid=FA669719C2975CC8ACF201B6C21EE817&and_uuid=9AF27D0CC2975CC8AF3DDC36B5B19543

Ansätze interkultureller und struktureller Prävention von sexuellem Missbrauch

Häufig sprechen bestehende Präventionsangebote Migrationsfamilien nicht an oder laufen ins Leere. In diesem Band werden Anregungen gegeben, wie Prävention in den Strukturen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Elternarbeit und in unterschiedlichen Ehrenamtsprojekten verankert werden kann. Die Autorinnen von AMYNA e.V. zeigen dabei allgemeine Grundlagen und Maßnahmen der Prävention ebenso auf wie die spezifischen Anforderungen in der Arbeit mit Migrationsfamilien.

Infos hier: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?uuid=FA669719C2975CC8ACF201B6C21EE817&and_uuid=059C98AEC2975CC8A07289263B1D618B

Deutsche Bischofskonferenz: Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch

Die Deutsche Bischofskonferenz hat ihre „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ überarbeitete. Die Leitlinien sind ab 1. September 2010 gültig und sollen in drei Jahren erneut überprüft werden. Sie stehen auf der **Website der Deutschen Bischofskonferenz** (http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf) zur Verfügung.

Broschüre zum Thema Kinderschutz für Lehrkräfte, Fachkräfte und Ehrenamtliche

Die Broschüre der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes wendet sich an Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie informiert über Ursachen und Erscheinungsformen, Hilfemöglichkeiten und Rechtsgrundlagen von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Die Handreichung bietet außerdem Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen, Hinweise auf Unterstützungsangebote und eine Übersicht zu Anlaufstellen und Kooperationspartnern. Die **Broschüre** steht unter <http://www.polizei-beratung.de> als Download zur Verfügung.

Kinderschutz geht uns alle an

Die Broschüre des Arbeitskreises Kinderschutz der Stadt Osnabrück richtet sich an alle, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen und Familien zu tun haben. Sie informiert über die verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung, zeigt auf, woran diese zu erkennen sind und wie damit umgegangen werden sollte. Darüber hinaus sind Kontaktangaben zu Institutionen und Ein-

richtungen gelistet, die bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung weiterhelfen. Die **Broschüre** steht als Download auf der **Website der Stadt Osnabrück** (<http://www.osnabrueck.de/22658.asp>) zur Verfügung.

Kindesmisshandlung – Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen | Handbuch

Das erste umfassende medizinische Fachbuch in Deutschland für Diagnostik und Intervention bei Kindesmisshandlung ist im Springer Medizin Verlag erschienen. Es dient als Leitfaden und Nachschlagewerk für Fachleute im Kinderschutz aus Rechts- und Allgemeinmedizin, Justiz, Polizeidienststellen, Jugendämtern, Beratungsstellen und andere. Zu bestellen unter <http://www.springer.com>.

Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Gesundheits-Kinderschutz in der Schule

Das Land Nordrhein-Westfalen hat eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule erarbeitet. Die Empfehlungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte erscheinen als Heft 9 der Reihe „Der GanzTag in NRW“.

Infos hier: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?uuid=FA669719C2975CC8ACF201B6C21EE817&and_uuid=BEE26220C2975CC8ADA23C96BC36E041

Handlungsleitfaden für Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Anwendung fachlicher Standards bei Kindeswohlgefährdung

Der Handlungsleitfaden bietet eine Orientierung und Arbeitshilfe für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Dazu gehören außerdem altersgemäße spezifische Erkennungs- und Dokumentationsbögen, die Merkmale und Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung beschreiben, sowie eine Vereinbarung für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder.

Infos hier: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?uuid=FA669719C2975CC8ACF201B6C21EE817&and_uuid=1FA55920C2975CC8A40159852A06F124

Empfehlungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII

Konkrete Hilfestellungen für die Praxis und Sicherheit im Umgang mit den neuen gesetzlichen Anforderungen sollen die Empfehlungen des Deutschen Vereins geben. Sie erläutern die gesetzlichen Änderungen durch § 8a SGB VIII, durch die der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung präzisiert worden ist. **Infos hier:** http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_download.cfm?uuid=47667E9BE08140F9BA25C5F61C25EF32&&IRACER_AUTOLINK&&

Weitere Informationen und Materialien auf www.deutscher-verein.de

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe

Eine Muster-Generalvereinbarung mit ausführlichen Erläuterungen bietet das Institut für soziale Arbeit in seiner umfangreichen Arbeitshilfe. Damit werden für die Praxis konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung der nach § 8a Abs. 2 SGB VIII verlangten Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe als Rahmenbedingung für Konzepte und Verfahren eines effektiven Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemacht.

Infos hier: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/index.cfm?uuid=FA669719C2975CC8ACF201B6C21EE817&and_uuid=4B371AD0E08140F9BAA44C7D03821AA6